

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und vielmehr in offenem Widerspruch mit seinen Lehren stehen. Nachdem die sozialen Wechselbeziehungen, die von dem Christentum ausgearbeitet und gestützt wurden, so in einen Zustand völligen Versagens oder nur geringen Wirkens gekommen sind, und nachdem die bürgerliche Ordnung bis in ihren Grund erschüttert ist, hat sich in zweiter Folge in dem wilden Feuer der neuen Leidenschaften, die von der Wissenschaft in willfährigster Weise begünstigt wurden, eine ungeheure Vielheit von Uebeln und entsprechenden Fragen gebildet, die selbst die Grundlagen des Lebens berühren und die zusammen dann alle in die soziale Frage — im weitesten Sinne verstanden — gefasst sind. Und sie alle zeigen, dass dem Geist und der Seele des modernen Lebens der Einfluss dessen fehlt, von dem verheissen ist, dass er in sich selbst die Lösung aller Schwierigkeiten sei. Aus den Anzeichen dieses Uebels, an dem der Zeitgeist krankt, heben wir die folgenden hervor: der Zweifel, die Unsicherheit, die namenlose, in den trostlosen Schreien der im Zweifel versunkenen Seelen ausgedrückte Qual einer grossen Angst gegenüber der Notwendigkeit des Uebels und der Unfähigkeit des Menschen, es zu bezwingen; der herabgesetzte Wert alles dessen, was sich auf den Geist bezieht; das Ueberhandnehmen krankhafter und anormaler Gewissen und der Einfluss, den sie rings um sich ausüben; die Vermessenheit sozialer und moralischer Systeme, die von dem Gottesdienst im Leben jeder positiven Religion nichts mehr wissen wollen, und die gegenüber dem Christentum oder auf dem vorher von seinen Resten geräumten Gebiet sich erheben; die Tatsache, dass selbst die klarsten und gewöhnlichsten ethischen Grundsätze in Zweifel gezogen und dem Gutdünken der Schulen und der Parteien preisgegeben sind: — zeigt uns das alles nicht zur Evidenz, dass die Menschen den Weg verloren haben und dass die christliche Lösung des Lebens von immer dichterem und breiterem Gewölk bedeckt ist?

„Es verlohnt sich dann, ernstlicher zu beobachten, wie heute die Lösungen dieser Fragen, die vom Christentum durchaus abzusehen verstehen, gemacht werden. Und manchmal haben sie sehr grosse Popularität gefunden, und mit unglaublicher Leichtigkeit schlagen sie in den Geistern und in den Seelen Wurzeln. So der Sozialismus. Wenn man ihn in seinen tiefsten historischen Ausgangspunkten und in der intimen Auffassung von menschlicher Solidarität und von Gerechtigkeit, die ihn zu beseelen scheint, betrachtet, könnte er als eine grosse Lebensäusserung des Christentums angesehen werden. Wenn man ihn dagegen als System und als Lösung betrachtet und ihn nach der Kultur, die er rings um sich verbreitet, und nach den Leidenschaften, die er nährt und immer wieder entfacht, prüft, so zeigt sich, dass er nicht nur vollständig vom Christentum absieht, dass er vielmehr die schärfste und heftigste Negation vieler der wesentlichsten Postulate des Christentums ist.

„Und die Reihe der Tatsachen und Uebel, denen er Abhilfe zu bringen behauptet, scheint jetzt so ausserhalb jeder direkten Einwirkung des Katholizismus zu liegen, dass viele, die mehr oder weniger Katholiken

sind, dann den Sozialismus als Sache annehmen, die absolut nichts gemein hat mit der Religion. Und der Niedergang der christlichen Völker und ihres religiösen Denkens ist so gewaltig, dass die offen zugestandenen atheistischen und unmoralischen Zwecke des Kollektivismus seiner Ausbreitung fast kein Hindernis setzen. Und das nicht nur unter den gebildeten Klassen, die meist als voll von antikatholischen Vorurteilen angesehen sind, sondern selbst bei den niederen und ländlichen Klassen, die man noch als Vasallen und Anhänger des Katholizismus betrachtete: als tödtlicher Bazillus dringt der Sozialismus in die lebensfähigsten Gewebe des alten Körpers der christlichen Gesellschaft, weil er ihn infolge langer Blutarmut so schwach und durch die Schwäche prädisponiert zur Aufnahme und zum Gedeihen von pathogenischen Elementen jeder Art findet.

„Aber es geschieht noch eine bemerkenswertere Tatsache. Diese unsere Gesellschaft ist dem Christentum so fremd geworden und ist so sehr von seinem zu nichts mehr dienlichen Alter überzeugt, dass sie oft entstellte und verstümmelte Nachahmungen desselben als besondere und wunderbare Neuheiten aufnimmt. So scheint — ganz zu schweigen von dem wieder in Mode gekommenen Buddhismus, von der Theosophie und anderen ähnlichen Surrogaten von geringerer Bedeutung, — eine Art weitgehenden und pantheistischen Christentums, ohne persönlichen Gott und ohne Unsterblichkeit der Seele, eine Lösung der wunderbaren Belehrung des Evangeliums in den Reagentien des modernen Kantianischen und Comteanischen Positivismus, der von einem grossen russischen Geist in originellen Worten und in origineller Betrachtung verbreitet wurde, gleichsam eine neue Religion geworden zu sein, an der sich die zu Beginn dieses Jahrhunderts krankenden Seelen erfreuen wie an einem holden Wunder, das von einem ganz neuen und modernen Hauch beseelt ist.

„Schneidet aus den Büchern Tolstois das weg, was paradox und anarchistisch ist, und es wird nichts in der Hand bleiben, als ein bisschen Evangelium. Aber das hat doch genügt, um der Tolstoischen Literatur die lebhaften Farben eines grossen Nordlichtes zu geben, das zwar wunderbar anzusehen, aber doch kalt und wenig brauchbar ist, und vor dessen Licht wenige Seelen den Weg gefunden haben, aber hinter dem ein ungeheurer Schwarm Neugieriger manche Zeit hindurch in dem Halbschatten eines ungesunden Mystizismus umhergetappt ist.

„Und wohnen wir nicht auch seit manchem Jahr bis zu diesem Zeitpunkt genialen und bedeutsamen, wenn auch für das religiöse Leben so geringen praktischen Nutzen besitzenden Versuchen bei, das Christentum den Geschmacksrichtungen der modernen Seele und des modernen Geistes anzupassen, ‚um etwas davon zu retten‘, indem man es jedes übernatürlichen und jedes Wunderbegriffes beraubt unter dem Vorwand, seine Quintessenz zu suchen? Jenen berühmten Versuchen wie dem Paul Sabatiers und neuerdings dem anderen von Adolf Harnack?

„Diese Tatsachen, deren Erklärung kleine Geister oft in Ursachen finden wollten, die entweder nur in der

Phantasie existierten oder in ihrer beschränkten Wirklichkeit und Wirkung nur die Effekte und die Aeusserungen des ersten tiefen Uebels waren, — diese Tatsachen zeigen, wie weit und auf Grund welch langen Prozesses die Religion dem sozialen Leben entfremdet worden ist.

„Aber uns, die wir seit langer Zeit in diesem neuen Milieu leben, die wir in dieses Milieu hinein- und mit ihm aufgewachsen sind, gelingt es schwer, die Erscheinung in ihrer ganzen schweren Bedeutung zu erforschen. Wir sind durch die Gewohnheit gleichgültig geworden und wir haben — und das ist noch schlimmer — eine Art Ausgleich zwischen unserem religiösen Bewusstsein und dem allgemeinen Brauch hergestellt, um so Reibungen und Widerständen, die uns Missbehagen bereiten würden, aus dem Wege zu gehen, und in den Handlungen der anderen Leute eine bequeme Entschuldigung für unsere eigenen zu finden.“



Griechische Offizien aus Anlass der Erdbeben.

Mitgeteilt von Sr. Königl. Hoheit Prinz Max v. Sachsen.

Jedermann steht in diesen Tagen unter dem Eindrucke der furchtbaren Nachrichten, die aus dem entlegensten Süden Europas kommen. Jeder wird sich bewegt fühlen, Hände und Arme in flehentlichem Gebete zu Gott zu erheben, damit der entsetzlichen Plage Einhalt geboten werde. Man wird der Toten gedenken, die in zahlloser Menge, mehr fast, als in der mörderischsten Schlacht, in einem Augenblicke in die Ewigkeit befördert worden sind. Man wird auch an die denken, welche noch in Gefahr sind und jeden Augenblick vom gleichen Schicksale ereilt werden können. In diesen Tagen habe ich ganz naturgemäss öfters zu dem alten griechischen Offizium gegriffen, welches für die Gefahr eines Erdbebens verfasst ist. Die Stadt Konstantinopel war bekanntlich dieser Plage in den alten Jahrhunderten beständig ausgesetzt. Mehrere furchtbare Katastrophen haben die Kaiserstadt verwüstet. Das Andenken an das sogenannte grosse Erdbeben von Konstantinopel wird eigens liturgisch am 26. Oktober gefeiert. Auch die Erinnerung an andere Erdbeben steht in den Kirchenbüchern aufgezeichnet, wie um beständig die Erinnerung an den göttlichen Zorn und die Dankbarkeit für die Errettung derjenigen, welche nicht untergegangen sind, zu erhalten. Am Gedächtnistage des grossen Erdbebens wurde alljährlich eine Buss- und Bittprozession nach der Blachernenkirche, der grössten Muttergotteskirche der Stadt, gehalten und daselbst die Messe gefeiert. Auch der täglich von den orientalischen Kirchen gebrauchte, in der lateinischen Kirche nur am Karfreitag verwendete Gesang: „Heiliger Gott, heiliger Starker, heiliger Unsterblicher, erbarme dich unser!“ hängt mit diesem Ereignis zusammen.

Das Offizium jedoch, welches ich übersetzen und bekannt machen will, dient an sich nicht zur Erinnerung an ein früheres Erdbeben, sondern zur Abwendung eines drohenden. Es ist jedoch ebenso für eine Bittprozession

oder Liti verfasst. Es besteht aus einem poetischen „Kanon“, welchem verschiedene andere Strophen folgen, dann aus mehreren prosaischen Gebeten. Die poetischen Teile stammen aus dem Offizium des 26. Oktober. Zum Schlusse folgt eine Art von Motivmesse, wenn man diesen Ausdruck für den griechischen Ritus gebrauchen darf, welche offenbar in der Kirche abgehalten wird, in die man prozessionsweise gezogen ist. Der „Kanon“ hat den heiligen Joseph, den sogenannten „Hymnographen“, zum Verfassers. Dieser Umstand ist insofern für unsern Gegenstand bemerkenswert, als derselbe ein geborener Sizilianer war. Er kam schon früh in den Orient, trat als Mönch in ein Kloster zu Thessalonich ein, siedelte jedoch hernach nach Konstantinopel über. Während des zweiten Bildersturmes wurde er nach Rom gesandt, um den Papst von den Kämpfen des Morgenlandes in Kenntnis zu setzen, unterwegs jedoch aufgegriffen und auf der Insel Kreta bis zum Tode des Kaisers Leo des Armeniers gefangen gehalten. Dann kehrte er nach Konstantinopel zurück, wurde noch einmal, wie es scheint unter Kaiser Theophilus, verbannt und starb endlich in der Kaiserstadt 883. Er hatte die Gewohnheit, seinen Namen in der sogenannten „Akrostichis“ oder Verszeile bekannt zu geben. So nennt man einen, meist jambischen, Vers, der durch die Anfangsbuchstaben der sämtlichen „Troparien“ oder Strophen des Kanons hervorgebracht wird. Die Griechen liebten solche künstliche und schwierige Dichtungsweisen. Die Akrostichis dieses Kanons lautet: „O Christe, mache in Bälde die Erschütterung der Erde aufhören! Joseph.“ Die neun Oden des Kanons schliessen sich stets an die neun alten Schriftoden an, die man ehemals in der Hore der Morgenröte sang. Während sonst gewöhnlich die zweite Ode übersprungen wird, weil der Lobgesang des Moses aus dem Deuteronomium, dem sie entspricht, ein Lied voller Anklage und Strenge ist, so wird sie hier, weil es sich um einen Busskanon handelt, nicht weggelassen. Jede Ode beginnt mit einem „Hirmus“, einer Strophe, welche sich an den Schrifthymnus anlehnt, den man früher sang. Darauf folgen die Troparien oder Strophen des Kanons, welche ganz genau die Metrik und Einteilung des Hirmus nachahmen und auch nach derselben musikalischen Melodie wie dieser gesungen werden. Der Hirmus ist also die genaue Richtschnur und das Vorbild der Ode. In diesem Kanon auf das Erdbeben sind die Hirmen nicht eigens für denselben verfasst, sondern der Dichter hat sonst bekannte Hirmen verwandt, um ihnen seinen Kanon nachzubilden. Das letzte Troparium oder die letzte Strophe jeder Ode ist das „Theotokion“ oder die Muttergottesstrophe, welche jedoch auf dieselbe Weise dem Hirmus genau nachgebildet ist. Nach der dritten und der sechsten Ode pflegt man eine Unterbrechung zu machen und Gebete einzuschalten. In jede Ode wird auch das „Ehre sei dem Vater“ etc. und die zweite Hälfte des „Jetzt und immerdar und in Ewigkeit der Ewigkeiten, Amen“ eingeschaltet. Der poetische Wert des Kanons geht freilich durch die Uebersetzung gänzlich verloren. Es handelt sich nur um eine Wiedergabe der Gedanken und des Wortsinnes. Dieser unser Kanon erweist sich

als den Gedanken nach bedeutend inspiriert von den Predigten, welche der heilige Johannes Chrysostomus bei Gelegenheit von Erdbeben zu Antiochien gehalten hat, so dass der Dichter manche Gedanken des Predigers in Verse gekleidet hat, wie solches auch sonst geschehen ist. Der Kanon wird nach dem sechsten Tone der griechischen Kirchenmusik oder dem zweiten Seitentone gesungen.

Ode 1 (Lobgesang des Moses nach dem Durchgang durch das Rote Meer, Exodus oder 2. Mosis 15, 1—19). Hirmus: „Israel wanderte einst zu Fuss mit seinen Spuren im Abgrunde des Meeres, wie auf einem Festlande! Da es aber Pharao, den Verfolger, ertränkt sah, rief es aus: ‚Lasst uns Gott das Siegeslied singen!‘. 1) Wie furchtbar ist Dein Zorn, o Herr, aus dem Du uns errettet hast, indem Du nicht ganz und gar unser Gedächtnis in der Erde begraben hast! Darum verherrlichen wir Dich immerdar mit Dankbarkeit! — 2) Weil Du jeden Tag an unserer vollkommenen Bekehrung Freude hast, o Herrscher, so schüttelst Du die Erde wie ein leicht bewegliches Blatt, denn Du willst uns dadurch befestigen in Deiner Furcht, o Herr! Ehre sei dem Vater etc. — 3) Errette uns alle vom schwersten Erdbeben, o Herr, und lass' nicht zu, dass Dein Erbteil ganz und gar zugrunde gehe, welches durch seine vielen Sünden Dich, den Langmütigen, zum Zorne gereizt hat! Jetzt und immerdar etc. — Theotokion: Flehentlich rufen wir Dir aus, Mutter Gottes! zeige mitleidiglich die gewohnten Eingeweide Deiner Erbarmung (Luk. 1, 78) über Stadt und Volk und befreie uns alle vom schwersten Erdbeben und vom Verderben!“

(Forts. folgt.)



Erwerbsfähigkeit der toten Hand unter der Herrschaft des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Von J. Winiger, Ständerat.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch bestimmt unter dem Titel „Die juristischen Personen“ in

Art. 53:

„Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie namentlich das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben.“

Man könnte hienach glauben, dass unter der Herrschaft des neuen Rechtes die Erwerbsfähigkeit der juristischen Personen, also der Personengesamtheiten, Korporationen, Stiftungen, Anstalten, insbesondere auch kirchlich-geistlichen Charakters, sagen wir kurzweg: die Erwerbsfähigkeit der „toten Hand“ grundsätzlich nicht beschränkt, durch keine ausnahmsweise Bestimmungen eingeengt sei.

Dem ist aber nicht so. Der Artikel 53 erhält eine Korrektur durch den später folgenden

Art. 59:

„Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten.“

Um den Sinn dieser Bestimmungen und deren Zusammenhang zu verstehen, ist es notwendig, auf die Werdensgeschichte des Gesetzbuches, soweit es sie betrifft, zurückzugehen.

Der Entwurf des Bundesrates für das Zivilgesetzbuch hatte (als Artikel 63) die Bestimmung enthalten: „Die kantonale Gesetzgebung kann für den Erwerb von Liegenschaften durch juristische Personen die staatliche Bewilligung vorschreiben.“

In der begleitenden Botschaft war zur Begründung dieser Bestimmung gesagt was folgt:

„Unter die allgemeinen Bestimmungen über die juristischen Personen haben wir . . . einen Vorbehalt des kantonalen Rechtes betreffend das Erfordernis staatlicher Bewilligung für den Erwerb von Liegenschaften als angemessen erachtet, andere Beschränkungen dagegen abgelehnt. Beschränkungen dieser Art finden sich in einer Anzahl kantonaler Rechte und entspringen der Besorgnis, dass bei völlig freier Möglichkeit der Schenkungen und Vergabungen an die sogenannte tote Hand (Stiftungen, Gemeinden, Klöster) eine volkswirtschaftlich bedauerliche Verminderung des im bürgerlichen Verkehre stehenden Vermögens eintreten könnte. Diese Gefahr kann für einzelne Landesgegenden sehr wohl bestehen, und deshalb soll den kantonalen Behörden nicht verwehrt werden, solche Zuwendungen zu kontrollieren und nötigenfalls zu verhindern. Zum mindesten erscheint in bezug auf den Erwerb von Liegenschaften ein solcher Vorbehalt als wohl begründet.“

Wie man sieht, hatte man ursprünglich mit der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit der „toten Hand“ noch weiter gehen wollen, als der Entwurf des Bundesrates ging. Darüber und zugleich über die Motive, welche in der Folge zur Streichung des Artikels 63 des Entwurfes und überhaupt zum Fallenlassen solcher einschränkender Bestimmungen geführt haben, wird man durch die nachfolgenden Ausführungen des Referenten der nationalrätlichen Kommission, zugleich des Autors des Entwurfes, Herrn Professor Huber in der Sitzung des Nationalrates vom 7. Juni 1905 unterrichtet (steno-graphisches Bulletin):

„In bezug auf die Rechtsfähigkeit ist ein Punkt besonders noch zu berühren, nämlich die Beschränkung der toten Hand, die Erwerbsfähigkeit der juristischen Person, der sogenannten toten Hand, main morte, im Verkehr, namentlich die Beschränkung betreffend Erwerb aus Schenkungen und letztwilligen Verfügungen. In dieser Hinsicht stellt eine Reihe von kantonalen Rechten einzelne einschränkende Bestimmungen auf, und es fanden dieselben in den ersten Entwürfen insoweit Anerkennung, als noch im Entwurf von 1900 vorgeschlagen war, es soll den Kantonen gestattet sein, für den Erwerb von Liegenschaften und für mobile Zuwendungen über den Betrag von Fr. 1000. — hinaus den juristischen Personen eine behördliche Autorisation vorzuschreiben. Die Beratungen der Zivilrechtskommission haben dazu geführt, dass man diese Einschränkungen in bezug auf mobile Zuwendungen beseitigte. Stehen

blieb nur die Einschränkung in bezug auf den Erwerb von Liegenschaften. Allein auch diese Beschränkung hat dann bei einer nähern Prüfung der Verhältnisse durch unsere Kommission sich als ein Ausfluss öffentlichen Rechtes erwiesen, der bei richtiger Betrachtung eigentlich hier gar nicht erwähnt zu werden braucht, und so ist die Kommission dazu gekommen, Ihnen zu beantragen, den Artikel 63 überhaupt zu streichen. Die Streichung dieses Artikels erfolgt also in der Annahme, dass gemäss Artikel 69 (nunmehr der oben zitierte Artikel 59 des geltenden Gesetzes. Der Verf.), der das öffentliche Recht insbesondere betreffend kirchliche Körperschaften und Anstalten vorbehält, solche Einschränkungen überall aufgestellt werden und in Geltung bleiben können, wo dieses in einzelnen Landesgegenden als wünschenswert betrachtet wird. . . . Nun hat man allerdings die Frage aufgeworfen, ob denn solche Beschränkungen wirklich öffentlich-rechtlicher Natur seien. Man kann sie sich als Bestandteil sowohl des Privatrechtes, wie des öffentlichen Rechtes denken. Tatsächlich kommen solche Beschränkungen zum Teil in den Kantonsverfassungen vor (frühere Verfassung von Schwyz, Obwalden, Nidwalden), oder sie kommen auch vor in der Zivilgesetzgebung, oder es wird auf dem Verordnungswege da und dort das eine und andere vorgeschrieben. Allein, auch wenn die Behandlung als öffentliches Recht auch nicht allgemein vorliegt, so muss man sich doch bei näherer Prüfung sagen, dass solche Beschränkungen in Wirklichkeit aus dem öffentlichen Recht abgeleitet werden. Man will mit ihnen gewissen Gefahren vorbeugen, die eine Ueberhandnahme der Rechte der toten Hand für eine Landesgegend unter Umständen in sich schliessen kann; aus diesem Grunde also, aus einer Ueberlegung, die das öffentliche Recht betrifft, gelangt man dazu, eine gewisse Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der toten Hand aufzustellen. Ist das richtig, so gehört eine solche Bestimmung nicht in das Zivilrecht, sondern sie bleibt den Kantonen als öffentliches Recht vorbehalten.“

Der Nationalrat ist, ohne dass Widerspruch erfolgt wäre, diesem Wege der Kommission gefolgt. Und ein Gleiches geschah im Ständerat. Immerhin äusserte hier der Referent der Kommission, Hoffmann, Zweifel darüber, ob die in Rede stehenden kantonrechtlichen Bestimmungen mit Recht als Ausfluss und Bestandteil des öffentlichen Rechtes betrachtet werden könnten, da sie ihrer Wirkung nach eben doch eine Einschränkung der „privatrechtlichen Rechtsfähigkeit“ bedeuten. Mehr interessieren mag, was der (freisinnige) Referent, Herr Hoffmann, zur Sache selbst im Vorbeigehen bemerkte. „Ich persönlich,“ so führte er aus, „halte dafür, dass sich diese Beschränkungen überhaupt überlebt haben; sie mochten in frühern Jahrhunderten noch ihre Bedeutung haben, wo wirklich der Kampf gegen eine überstarke tote Hand Bedürfnis war. Aber dieser Kampf kann in den modernen Zeitläuften auf einem andern Boden und ich möchte sagen, mit weniger kleinlichen Mitteln ausgefochten werden. Ich verweise überdies darauf, dass die meisten Kantone ohne solche Einschränkungen ganz wohl auskommen.“

Das Verhältnis mit der Erwerbsfähigkeit der „toten Hand“ ist demnach unter der Herrschaft des schweizerischen Zivilgesetzbuches so: Es selbst anerkennt diese Erwerbsfähigkeit und stellt von sich aus einschränkende Bestimmungen nicht auf, stellt es aber den Kantonen frei, das für ihr Gebiet zu tun, so zwar, dass nicht nur schon bestehende solchartige Bestimmungen fortbestehen, sondern auch solche neu erlassen werden können.

Wir machen aufmerksam, dass der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates für die Erwerbsfähigkeit der juristischen Personen günstiger gewesen wäre, als das Gesetz, so wie es nun in Kraft steht. Indem dieses, abweichend vom Entwurfe des Bundesrates, eine ausdrückliche Ermächtigung der Kantone zur Aufstellung von einschränkenden Bestimmungen nicht enthält, gibt es den Kantonen nach dieser Hinsicht unbeschränkte Bewegungsfreiheit; so ist das Gesetz auf Grund der unzweideutigen Erklärungen, die abgegeben worden sind, zu verstehen. Nach dem Entwurfe aber würde sich die Befugnis der Kantone zur Aufstellung von solchen Bestimmungen auf den Erwerb von Liegenschaften beschränkt haben, so dass im übrigen die Erwerbsfähigkeit der „toten Hand“ von Bundesrechtes wegen gewährleistet gewesen wäre. So möchte man wenigstens geneigt sein, per argumentum e contrario zu schliessen. Indessen ist das immerhin nicht ganz sicher, nachdem, wie man sieht, in der Folge die Auffassung hervortrat, dass solche Ausnahmebestimmungen gegenüber der „toten Hand“ eigentlich als Ausfluss des öffentlichen Rechtes der Kantone zu betrachten seien, welchem der Zivilrechtsgesetzgeber, auch von Bundes wegen, so wie so nichts anhaben könne und wolle.

Diese Erwägung mag mitbestimmend gewesen sein, wenn die reformatio in peius, welche der bundesrätliche Entwurf in der Folge erfahren hat, nicht beanstandet worden ist. Und anderes dazu.

Einschränkende Bestimmungen, wie sie in Rede stehen, sind im Laufe der Zeiten namentlich gegenüber klösterlichen Korporationen aufgestellt worden und so kommt es, dass sie heute noch mehrtheils gerade in katholischen Kantonen in Geltung stehen. In Nidwalden beispielsweise ist es „verboten, in Klöster zu erben“. Gegenüber dem Frauenkloster Rickenbach wurde bei der Gründung das Verbot der Erwerbung von Liegenschaften als lex specialis, als Bedingung der Zulassung der Niederlassung, aufgestellt.

Vielen Lesern der „Kirchen-Zeitung“ werden die nachstehenden Bestimmungen bekannt sein, die im bürgerlichen Gesetzbuche des Kantons Luzern (vom Jahre 1838) enthalten sind und heute noch in Geltung stehen:

§ 450: „An eine Ewigkeit oder in tote Hand dürfen keine liegenden Güter vermacht werden.“

§ 451: „Alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke sollen dem Kleinen Rate (nun Regierungsrat) zur Bestätigung vorgelegt werden, welcher je nach Umständen diese Bestätigung erteilt, das Vermächtnis ermässigt, oder die Bestätigung verweigert. Solche Vermächtnisse dürfen nicht eher ausgerichtet werden, bis sie diese Bestätigung erhalten haben. Vermächtnisse, welche den zehnten Teil des Vermögens des Erblassers übersteigen, können keinesfalls die Bestätigung erhalten.“

Es ist bekannt, dass schon vor längerer Zeit dem luzernerischen Grossen Räte der Vorschlag zur Korrektur dieser Gesetzesbestimmungen zugegangen war. Die Angelegenheit blieb ruhen, wohl hauptsächlich, weil man der Meinung war, dass sie ihre durchgreifende Regelung durch das schweizerische Zivilgesetzbuch erhalten werde. Nachdem nun nach wie vor die Kantone auf diesem Gebiete selbständig bleiben, wird der Anlass des kantonalen Einführungsgesetzes der gegebene Anlass sein, solche unfreiheitliche und — um der Ausdruckweise des Herrn Ständerat Hoffmann zu folgen — „kleinliche“ Ausnahmestimmungen zeitgemäss in die Schranken zu weisen oder damit ganz aufzuräumen. Für den Kanton Luzern ist das ein praktisch nicht unwichtiger und durchaus berechtigter Punkt des staatskirchlichen Reformprogrammes.



Kleine Kasuistik.

LITURGISCHES. Jüngst warf eine theol. Zeitschrift im Anschluss an die Neuausgabe der Choralbücher und das Pontificale die Frage auf: ob das Benedictus des Messgesangchors nicht sofort an das Sanctus sich anschliessen, also vor der Wandlung rezitiert werden sollte? Es wurden manche probable Gründe dafür vorgebracht. Da sich aber, gestützt auf liturgische Bücher, auch Gegengründe anführen lassen, bleibt man jedenfalls am besten bei der jetzigen Uebung, das Benedictus nach der Wandlung zu singen. Die Freunde des Benedictusvortrages vor der Wandlung schlagen dann nach der Wandlung ein freies sakramentales lateinisches Lied vor. Jedenfalls könnte die Antizipation des Benedictus nur für den Choral gelten, da längere polyphone oder orchestrale Kompositionen dann immer mit dem hochhl. Augenblick der Wandlung zusammenfielen. — PASTORELLES. Sonntägl. Messpflicht. Es gehört zur Hauptaufgabe des Pfarrers und des Predigers, die Sonntagspflicht zu verkünden, auch in ihrer Begründetheit, Tiefe, Schönheit und Strenge darzulegen. Sehr wichtig ist es, Lebensgewohnheiten zu pflanzen: keinen Sonntag ohne eine Messe — keinen Sonn- und Feiertag ohne den Besuch bei Jesus im hochheiligen Opfer. Die Festprediger sollten dieses Sonntagsopfer, diese Sonntagstreue, diese Sonntagspflicht ab und zu an den Hochfesten als applicatio ihrer Weihnachts-, Oster- oder Pfingstgedanken mit tieferer Begründung und Wärme in weite Scharen des Volkes werfen. Diese weiten Scharen sind an solchen Tagen da. Nicht Wolkenflüge, lederne Gelahrtheit und Allgemeinplätze gehören in die Festpredigten, sondern auch concreta practica, freilich im Vollicht der Festgedanken. Andererseits ist aber auch zu betonen, wie wichtig es ist, dass man die Katholiken dazu erzieht, in schwierigern Fällen auch selbstständig sich ein Gewissen zu bilden. Man verstehe mich recht. Es ist immer fatal, wenn mit zweifelhaftem Gewissen darauflos gehandelt wird. Besser ist es: es entscheide sich jemand in einem schwierigen

Falle subjektiv mit formiertem Gewissen vielleicht in einer etwas weitgehenderen Weise auf die Freiheitsseite, als dass er blind im Zweifel darauflos handelt, aus dunkelm Drang, aus Menschenfurcht, aus sittlichem Wankelmut. Man sollte in Predigt und Christenlehre hie und da etwas über Gewissensbildung aufklären und dafür erziehen. Wer schreibt darüber in die „Kirchen-Zeitung“? Für heute ein Sonntagskasus. Ein Arbeiter geht regelmässig in die Sonntagsmesse. Ich setze das voraus. Es ist ihm diese Pflichtübung zur Lebensgewohnheit geworden. Aber er hat einen besondern Drang, auch einmal — oder in längeren Zwischenpausen — das Hochgebirge zu sehen, ins Herz der Hochlandschaft einzudringen, — aus ästhetischem Bedürfnisse, aus Begeisterung für sein Vaterland, sogar aus religiösen Motiven, da ihn die Hochnatur nach seiner edelsten Seite zu ergreifen pflegt. Nun gestatten ihm Fabrikarbeit und Ortslage nur, am Sonntag dies zu tun und, von seiner Ortslage aus, nur unter Preisgabe der Sonntagsmesse. Da er sonst regelmässig seine Sonntagspflicht übt, glaubt er, ein ganz seltenes Mal, z. B. einmal, zweimal unter vier bis fünf Jahren entschuldige ihn die pia mater ecclesia, und er fühlt sich schuldlos. Was ist darauf zu sagen? 1. Jedenfalls ist unter solchen Umständen, bei sonst treuer Sonntagsgewohnheit, im seltenen Falle eine conscientia recta subiective certa leicht denkbar. Es ist anzunehmen, dass er die volle, gerechtfertigte Ueberzeugung sich bilden kann, er handle ohne schwere Schuld. 2. Wie stellt sich die Sache objektiv? Ist die Entschuldigung genügend? Alte Moralisten geben unter anderem ein *lucrum extraordinarium rarum* als Entschuldigungsgrund an. Nun scheint es aber doch, dass eine Hochalpenfahrt eines stets in dumpfen Sälen tätigen Fabrikarbeiters, der keinen systematischen Sonntagssport treibt, in einem ausserordentlichen Falle ein ausserordentlicher Gewinn für Gesundheit, Seele, Gemüt, Bildung sein kann, und das Gewicht einer *causa mediocriter gravis* überwiegt. Wohlverstanden: pro casu extraordinario raro — im ausserordentlichen, seltenen Falle. Nur so gewinnt die Entschuldigung ihren Eigenwert. Keineswegs ist von schwerer Schuld der leichtsinnige Sonntagssportler frei, der die heilige Messe versäumt. Die Antwort gilt ebenso: ante factum — et post factum. Ich denke den Fall: der Arbeiter fragt gelegentlich bei einer Beicht über diese Sache. — Vielleicht gibt dieser Kasus zu einer Diskussion Anlass über Begleitfragen. Das übermässige Sportwesen wächst allmählich zu einer ständigen Jahresgefahr für den Sonntagsgottesdienst an. — Selbstverständlich wird der Klerus dahin wirken, dass vor allem Bergfahrten mit Messgelegenheit unternommen werden. Er wird diesbezüglich die Gewissen wecken, die Lebensgewohnheit der Sonntagspflicht pflanzen. — Früh- und Spätmessgelegenheiten an Alpenzentren — auch in der Nähe der Wintersportplätze — sind ebenfalls ins Auge zu fassen. Auch Stellungnahmen gegen Uebersport sind am Platze. Vielleicht lassen sich noch andere Stimmen zur Sache vernehmen. Das Thema hat noch andere ernste Seiten.

Die katholischen Zeitungen

sollten die Mess- und Gottesdienstgelegenheiten in der Nähe massenhaft besuchter Sportplätze in ihren kirchlichen Anzeigen gelegentlich veröffentlichen, beziehungsweise die Pfarrämter oder Rectores ecclesiae dies veranlassen, — aber selbstverständlich nicht als Sportreklame. Gegen den Uebersport aufzutreten, wird da und dort zur Pflicht. Aber es ist auch Pflicht, Gelegenheit zur Pflichterfüllung zu bieten und zu verkünden. Es kann so manches Böse verhindert und manches Gute gepflanzt werden. Die Voraussetzung, dass alle Sportfreunde Verächter der Sonntagspflicht seien, ist falsch.



Homiletisches.

III. Sonntag nach Epiphanie.

Fest der heiligen Familie und 3. Sonntag nach Epiphanie.

Heute Fest der heiligen Familie. Wie eine Nachweihnacht. Noch einmal zur Krippe! Der Sonntag aber, der einfällt, ist im Leben Jesu schon weiter fortgeschritten. Aber auch er bietet Züge zum Familiengedanken, zur heiligen Familienfeier. Versuchen wir alles in ein Bild zu fassen.

Was predigt uns der heutige Tag? — Er predigt uns

I. Von dem unermesslichen Wert der Familie.

Ein eigenes Fest der heiligen Familie. Ein eigener stiller Verein. Das alles will uns sagen: die christliche Familie ist das Erste, das Notwendigste. Blicket rückwärts, vorwärts. a) Eines der ersten Gotteswerke ist die Familie — masculum et feminam creavit illos. Eines der ersten Gottesworte: Crescite et multiplicamini et subiicite vobis terram. (Genesis.) aa) Gott begründet und heiligt die Fortpflanzungsgüter in der Familie, nur in der Familie. Hier soll das junge Menschenkind geborgen sein. Paulus sagt darum im Hebräerbrief: Mulier salvabitur per filionum generationem — das Weib wird seine Seele retten durch den Kindersegen und die Kindersorgen. Welch ein Trost für alle Mühen, Schmerzen und Sorgen der Mütter! Welch ein ernstes Wort, die heiligen Ziele und Zwecke der Ehe rein zu bewahren! Welch eine apostolische Verurteilung einer Sünde, die nur die Lust will, — die Last, die Pflicht der Ehe aber ablehnt! bb) Gott birgt auch die Güter der Kultur und des echten Fortschrittes in der Familie. Zur ersten Familie sagt er: Unterwerfet euch die Erde und herrschet über sie! — als wollte er sagen: aller edelste Kulturfortschritt, alle neuen Errungenschaften haben und bringen nur Segen, wenn die Familien des Landes brav, rein, religiös bleiben. Das ist Urzelle, Urkraft, Urbedingung allen echten Fortschrittes. Wie falsch, wie erbärmlich eine gewisse moderne Emanzipation von der Familie. Diese Emanzipation, diese freie Liebe, wie sie gewisse moderne Romane predigen, ist nicht bloss eine Religionsfeindin, sondern auch eine Kulturfeindin. — b) Die heilige Familie und die christliche Familie ist das Werk des Neuen Testaments. Gott gründet

die Familie von Nazareth. Er erwählt Maria. Er führt durch einen Engel Maria vollends Josef zu und zerstreut Furcht und Bedenken des Josef. (Matth. 1, 18—25.) In diese Familie wird Jesus hineingeboren. In dieser Familie lebt er dreissig Jahre. Die stillen dreissig Jahre sind eine Weltpredigt, die in alle Lande zieht: in der Familie, in der Familie muss meine Religion, muss das Christentum grundgelegt werden. Der Familie übergibt darum die Kirche wieder die getauften Kinder. Ehe und Familie leitet sie mit heiligen Gesetzen und Satzungen, die auch in dieser Zeit wieder vorgelesen und erklärt wurden. — c) Die erste göttliche Wundertat vollbringt Jesus bei der Familiengründung in Kana. Er kommt vom Himmel (Tauf-offenbarung: Sohn Gottes), ist von dieser Erde (Menschheit: Stammregister des Lukas nach Taufe), ist über der Hölle (Versuchung) und zieht in die Familie, noch bevor seine Stunde zu Jerusalem gekommen: Facta loquuntur — Tatsachen sprechen für die Familie. Und Jesus ruht nicht, bis Ehegründung, Ehe und Familie zum Sakrament erhoben sind, in einem gewissen Sinne zu einem fortlebenden Sakramente. Hier nenne der Prediger bloss diese Tatsache. Vorteilhaft wäre, nach einer derartigen Predigt zwei andere zu halten: über Sakramentscharakter der Ehe und Unauflöslichkeit der Ehe, in beweisender Form.)

Der heutige Tag predigt uns aber auch

II. Vom innerlichen Geist der Familie.

Im heutigen Kirchengebete heisst es: Domine Jesu Christe qui Mariae et Joseph subditus, domesticam vitam ineffabilibus virtutibus consecrasti. Das ist vorbildlich für uns. Das Gebet fährt fort: Fac nos utriusque auxilio (Matth. et Joh.) Familiae tuae exemplis instrui. — Aus der unbeschreiblich schönen Fülle nur wenige Gedanken.

a) Religiöse Demut der Familie. aa) Maria unterwirft sich freudig den tiefsten, unbegreiflichsten Geheimnissen: ecce ancilla Domini. Dafür erntet sie unermesslichen Segen: Mutter und Jungfrau! Beata, quia credidisti. (Elisabeth.) Der Tiefglaube einer einzigen Seele, ohne Aufdringlichkeit und grosse Charakterfehler, der etwas von der Charakterharmonie der Gottesmutter hat, kann unermesslichen Segen in einer Familie stiften. — bb) Die heilige Familie unterwirft sich den auffälligsten, fast unbegreiflichen Schicksalsschlägen — Sohn Davids ohne Herberge in der Davidsstadt — Gottessohn muss vor Herodes fliehen, kann wegen Archelaus später nicht in seinem Bethlehem weilen u.s.f. — stille, tiefe religiöse Demut! Vorbild: das heutige Sonntagsevangelium ergänzt das Bild. Der heidnische Hauptmann von Kapharnaum, der demütige Wahrheitssucher, sendet eine jüdische Gesandtschaft zu Jesu (vergl. Parallelbericht bei Luk.), spricht zu Jesu: Du bist der Oberkommandant des Himmels und der Erde. Sprich ein Wort, und mein Knecht wird gesund. Mir, dem Offizier zweiten Ranges, gehorcht jeder Soldat, wenn ich einen Befehl nach unten gebe. Dir, Jesus, gehorcht das Weltall, dir gehorchen alle Naturgesetze. Sprich nur ein Wort. Befehl! und in der Ferne wird mein Knecht gesund.

Ich bin nicht würdig, dass du eingehst in mein Haus. Religiöse Männerdemut, religiöse Glaubensbereitschaft der Familienväter, der Männer — über die Jesus frohlockt (vergl. Evangelium). — Anwendung auf Unterwerfung der Männer unter Glaubens- und Kirchengesetze wegen des Oberkommandos Jesu Christi.

b) Sittliche Kinder — Söhne — Töchter. Demut in der Familie. Ihr habt es gehört, es hat in der heutigen Oration geheissen: Jesus, du hast — Maria und Josef untertan — dein häusliches Leben mit unaussprechlichen Tugenden geschmückt. — Was ist Grundlage, Erstes, Hauptsache, ohne das alle andern häuslichen Tugenden in der Luft hängen? Das Untertan sein, der Gehorsam. Der Gehorsam, die Rücksichtnahme, die allseitige Rücksichtnahme des 12jährigen, 16jährigen, 20jährigen, 30jährigen Jesus in Nazareth! Wo der höhere Beruf und der Wille des Vaters im Himmel rief, ging Jesus weise und stark seine eigenen Wege, unter lieblichster Aufklärung an die Eltern (Zurückbleiben im Tempel u. s. f.). — Anwendung auf Gehorsam, Rücksichtnahme auch im reifern Alter, — mit 16 Jahren nicht vom Gebote Gottes frei, — in schwierigern Fällen edle Verhandlung mit den Eltern, — Berufsfragen und eigene heilige Rechte u. s. f.

c) Edle Rücksichtnahme auch auf Angestellte, Dienstboten. Herrliches Vorbild. Was führte den Hauptmann im heutigen Sonntagsevangelium zu Jesus, zur Religion, zum Vollglück? Seine Humanität gegen seinen Knecht, gegen seinen heidnischen Sklaven, den er vielleicht um Geld gekauft. Wunderbares Vorbild. Nur da echte Religion, wo Verständnis, Liebe, Rücksicht, soziales Verständnis für Mitmenschen. Dies ist auch der Weg zur Religion. — Konkrete Anwendung auf Knecht, Magd, Angestellte, — Waisenkind, Ackerbub u. s. f. Vergleiche das treffliche Werklein von Dr. Xaver Schmid: „Enquête über Dienstbotenwesen in Zürich“: Schlussworte (!!).

Schluss: Jesus cum ineffabilibus domesticae vitae virtutibus. Beispiel und Erzieher. Auf, zu ihm, ihr Familien!

II. Thema: Epistelhomilie auf diesen Tag

(Festepistel, zugleich Epistel des fünften Sonntages nach Epiphanie). *Ergänzungsband S. 412* voll ausgeführt.

A. M.



Aphorismen

von Bischof P. Anastasius Hartmann O. C.

Wie sehr wird man mit Schmerz erfüllt, wenn man täglich sehen muss, wie die Heidenmissionen vergessen und vernachlässigt werden, während so oft grosse Summen verschwendet oder auch — um nicht einmal von den Eitelkeiten der Welt zu reden — zu frommen Zwecken vergabt werden, die aber der Religion und namentlich dem Heile der Seelen wenig oder nichts nützen. Welche Geldmassen werden für Kirchen aus Stein und kostbare Geräte ausgeworfen, und für die lebendigen Tempel Gottes, für die mit Christi Blut erlösten Seelen und für die Evangelisierung der Heiden verschliessen sich die Hände. Will man jenes tun, so soll man dieses

nicht unterlassen. Für einen einzigen Altar wird oft eine Summe aufgewendet, welche genügen würde, in den Heidenländern ein Waisenhaus für 200 bis 300 Kinder zu bauen. Durch solche Hintansetzung unseres Missionswesens gehen jährlich in einer einzigen Mission viele hundert Kinder einer christlichen Erziehung verlustig oder fallen als Beute in die Hände der Protestanten. Nur aus dem Grunde liegen in den Missionen so grosse Gebiete noch unbebaut, weil die Geldmittel abgehen.

Es ist dringend notwendig, dass ein neues Denken und Fühlen in Klerus und Volk gegen die Missionen entfacht werde; es würde das zu ihrem eigenen zeitlichen und ewigen Segen gereichen.

P. A.



Aus der Gesetzgebung der Kirche.

Durch Reskript vom 18. Mai 1907 verlieh Papst Pius X. einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragen allen jenen, welche die heilige Hostie bei der heiligen Wandlung oder dem Segen oder der feierlichen Aussetzung in Glaube, Andacht und Liebe anschauen und dabei die Worte sprechen: „Mein Herr und mein Gott, ich bete dich an!“ Auch der zelebrierende Priester kann dieser Ablasses teilhaftig werden, und es verstösst in keiner Weise gegen irgend ein kirchliches Gebot, diese genannten frommen Anrufungen während der liturgischen Handlung zwischen Wandlung und Kommunion still für sich auszusprechen. Aus dieser Ablassverleihung geht auch von neuem hervor, dass es in keiner Weise dem Geiste der Kirche und der von ihr gewollten Frömmigkeit entspricht, wenn die Gläubigen bei der heiligen Wandlung ihr Haupt so tief verneigen, dass sie die heilige Hostie nicht sehen können. Auch soll der Priester sich bemühen, die heilige Hostie so weit empor zu heben, dass sie von den Gläubigen leicht erblickt werden kann. Der Zweck dieser Emporhebung der heiligen Gestalten ist, wie die Rubriken ausdrücklich bemerken, die Anbetung derselben durch das Volk. *Elevat in altum Hostiam et intentis in eam oculis populo reverenter ostendit adorandam.*



Kirchen-Chronik.

Luzern. Leichenverbrennung. Um Mitte Dezember hielt der Feuerbestattungsverein Luzern seine Jahresversammlung ab. An derselben machte der Präsident, Herr Forstinspektor Burri, die Mitteilung, dass nächstens in Luzern an die Errichtung eines Krematoriums geschritten werden könne. Zu den hiefür von dem verstorbenen Dr. Steiger testierten 20,000 Franken stehen noch weitere 20,000 in Aussicht; drei städtische Baumeister hätten die unentgeltliche Herstellung des Mauerwerkes übernommen; es handle sich zunächst darum, von der Stadt einen geeigneten Platz zu erlangen. Die Zahl der Vereinsmitglieder wurde auf 470 angegeben und eine lebhaft propagandistische Anwerbung neuer Freunde befürwortet.

Angesichts dieser Bestrebungen veranstaltete auch die Gesellschaft für christliche Kultur auf Montag den 21. Dezember 1908 eine Versammlung, auf welcher Prof. Meyenberg die Leichenverbrennung vom theologischen, Dr. Alois Waldis vom weltlich-legalen Standpunkte aus beleuchtete. Der erstere zeigte, dass die Beerdigung, wohl nicht ohne Anlehnung an das Wort Gottes: „Zur Erde sollst du wiederkehren, von der du genommen bist“, die ordentliche Bestattungsweise des alttestamentlichen Bundesvolkes und seiner Nachbarn war, dass die Evangelien, wie auch der heilige Paulus, die Symbolik der Beerdigung hervorheben — der Menschenleib ist das Samenkorn, das zu ewigem Leben aus dem Grabe hervorspriesst —, dass die kirchliche Liturgie, den Gedanken festhaltend, seit Jahrhunderten ihren eigenen Ritus für die Bestattung herausgebildet hat und angesichts der Tendenzen, welche die Freunde der Feuerbestattung mit derselben verbinden, und der schwachen Gründe, auf welche sich dieselben stützen, von ihrer bisherigen Praxis abzugehen nicht für gut befunden, vielmehr ein ausdrückliches Verbot der Leichenverbrennung mit Androhung geistlicher Strafen erlassen hat. Dr. Waldis wies an Hand der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung nach, dass die Leichenbestattung durch das Recht des Bundes nicht ausgeschlossen, wohl aber dem kantonalen Rechte überwiesen wird. Die luzernerische Regierungsverordnung über das Beerdigungswesen, erlassen in Kraft des § 8 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege, sieht in § 9 vor, dass alle Leichen auf öffentlichen Friedhöfen beerdigt werden müssen. Die Feuerbestattung dürfte deshalb unter Herrschaft des bestehenden Gesetzes nicht als zulässig betrachtet werden. Sollten einem ablehnenden Entscheide der Regierung gegenüber die Freunde der Feuerbestattung weitere Schritte tun wollen, so könnte dies auf dem Wege der Gesetzesinitiative geschehen. Das Schicksal einer solchen Initiative ist aber bei der Gesinnung der grossen Mehrheit unseres Volkes sicher vorauszusehen.

Luzern. Die Siegwartgruppe und die Geistlichkeit. Unter diesem Titel gibt das „Vaterland“ in Nr. 9 im Anschluss an die gut begründete Interpellation Hinzen eine ernste, treffliche Antwort auf das Votum des Hrn. Dr. L. F. Meyer, der in seinen Ausfällen gegen die Geistlichkeit die Kulturkampfpauken-Sprache mit dem „Simplizissimus“-Stil in einer gewissen Ueberrhetorik zu verbinden suchte. Es wird diese Stimme des „Vaterland“ jedenfalls nicht die letzte aus dem Kreise gebildeter Laien und des Volkes sein. — Soviel heute, eben vor Redaktionsschluss.



Eingelaufene Büchernovitäten.

(Vorläufige Anzeige. — Rezensionen der Bücher und kurze Besprechungen einzelner Werke, sowie bedeutsamerer Broschüren folgen.)

Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Band LXIII. Stans 1908. In Kommission bei Hans von Matt & Co., Buchdruckerei von Ad. & P. von Matt. — Mit einer Kunstbeilage.

Noviziatsandenken. Aus dem Französischen. Achte Auflage. „Verlieret also euer Vertrauen nicht, das eine grosse Belohnung hat.“ Hebr. X. 35 — „Was ihr gelernt, empfangen, gehört, das tuet, und der Gott des Friedens wird mit euch sein.“ Phil. IV. 9. — Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1908. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunst-druckerei, A.-G., München-Regensburg. Preis: brosch. M. 1.—; gebunden in Ganzleinen, M. 1.50.

Betrachtungen auf alle Tage der Woche über die wichtigsten Wahrheiten der Religion und besonders über das Leiden des allerheiligsten Erlösers. Von dem ehrwürdigen P. Ludwig von Granada aus dem Predigerorden. Auf's neue durchgesehen und herausgegeben von P. Maurus Ilmberger, O. S. B., Prior der Benediktiner-Abtei Scheyern. Zweite, verbesserte Auflage. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1909. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- u. Kunst-druckerei, A.-G., München-Regensburg. Duodez (XVI, 387 Seiten). Preis: broschiert M. 1.50.

Kurze systematische Erklärung der Dekrete *Ne temere* und *Provida* vom 2. August 1907 und 18. Januar 1906, nebst den neuesten Entscheidungen der Konzilskongregation vom 1. (4.) Februar, 30. März und 27. Juli 1908. (Zum Handgebrauch für die Pfarrer speziell Deutschlands.) Vortrag, gehalten in Karlsberg bei der Konferenz des Kuralkapitels Frankenthal, v. Georg Wetzel, Pfarrer in Lammersheim, Pfalz. Separatabdruck aus der „Theologisch-praktischen Monatsschrift“. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Passau 1908. Buchdruckerei Aktien-Gesellschaft Passavia. Preis: 50 Pfg.

Enrica von Handel-Mazzetti. Die Persönlichkeit und ihr Dichterwerk, von Eduard Korrodi. Münster i. W. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff). 1909. Preis: gebunden M. 2.50.

Zeitschriften-Rundschau

folgt zu einem Teil in andernächster Nummer. Dies auf Anfragen. Die einzelnen Hefte werden von Zeit zu Zeit immer in der Novitätschau angezeigt.

Briefkasten der Redaktion.

Neujahr. Wir erwidern hier eine ganze Reihe herzlicher Neujahrswünsche mit dem Gegenwunsch auf Gottes reichsten Segen. Leider hindert uns die ständige Arbeitsfülle, alles persönlich zu beantworten. Ebenso nochmals die besten und dankbaren Neujahrswünsche an Mitarbeiter und Leser.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Hilfe für Süd-Italien.

Gütige Gaben an Geld für das so schrecklich heimgesuchte Süd-Italien nimmt entgegen *Die bischöfliche Kanzlei.*

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Boécourt Fr. 10, Tägerig 40, Bassecourt 26, Damvant 6.60, Moutier 10, Egolzwil 14.30, Basalingen 11, Fontenais 9.10, Bure 5.90, Liesberg 20.50, Montsevelier 14, Lajoux 11.44, Horw 30, Grossdietwil 30.20, Porrentruy 50, Boncourt 27. Dampfreux 5, Delémont 129.35, Movelier 10, Courfaivre 10.50, Develier 7.75, Courroux 10, Ungenannt 20, Saulcy 5.15, Baar 64, Risch 70, Ettingen 20, Mumpf 7, Deitingen 10.60, Oberkirch (Luz.) 13, Porrentruy (Nachtrag) 8, Alle 10.25, Allenwinden 6, Bünzen 5, Ramsen 10, Les Pommerats 12.10, Asuel 5.20, Bettlach 10.
2. Für Kirchen in der Diaspora: Brislach Fr. 15, Deitingen 5, Schüpfheim 51.
3. Für das hl. Land: Rickenbach Fr. (Thurg.) 55, Boécourt 9, Courchaipoix 5.40, Tägerig 25, Ettiswil 18, Bassecourt 24, Damvant 3.50, Moutier 5, Egolzwil 10.40, Fontenais 5.25, Bure 14.30, Montsevelier 13, Pfyn 25, Schönholzersweilen 9, Grossdietwil 23.20, Porrentruy 50, Boncourt 32, Buix 25, Stetten 7, Dampfreux 6, Laufen-Zwingen 47.55, Liesberg 22, Delémont 50, Movelier 8.25, Roggenburg 7.70, Courfaivre 9.55, Develier 7.85, Courroux 6.50, Rothenburg 55, Knutwil 27, Ettingen 9, Deitingen 5.50, Porrentruy (Nachtrag) 4, Alle 8.35, Bressaucourt 3.75, Bünzen 5, Klingenzell 5.40, Leutmerken 5, Ramsen 10, Les Pommerats 7.70, Soubey 8.85, Neuenhof 20, Asuel 6.45.

4. Für den Peterspfennig: Rickenbach (Thurg.) Fr. 58, Boécourt 8.35, Tägerig 30, Bassecourt 27, Damvant 6.50, Moutier 5, Egolzwil 12.50, Fontenais 12.60, Montsevelier 11.50, Grossdietwil 20.20, Frick 30, Porrentruy 63, Boncourt 17, Dampheux 4, Liesberg 20, Delémont 68, Movelier 5.65, Roggenburg 3.50, Courfaivre 9.35, Develier 7.60, Courroux 6.50, Knutwil 15, Saulcy 10.80, Zug 10, Risch 60, Allschwil 6.75, Ettingen 10, Mumpf 7, Deitingen 8.40, Alle 9.25, Bressaucourt 16, Allenwinden 7, Bünzer 5, Klingenzell 9.60, Solothurn (Nachtrag) 21, Ittenthal 5, Neuheim 18, Sulz 10, Walterswil 5, Ramsen 10, Les Pommerats 7.05, Soubey 5.15.
5. Für die Sklaven-Mission: Rickenbach (Thurg.) Fr. 85, Boécourt 9.75, Courchapoix 5.50, Ettiswil 24, Bassecourt 25, Damvant 4, Moutier 5, Egolzwil 10.40, Fontenais 7.70, Montsevelier 14, Pfy 30, Meltingen 15, Grossdietwil 29.70, Frick 30, Porrentruy 66, Buix 16, Boncourt 24, Stetten 6, Dampheux 4, Movelier 7.60, Roggenburg 4.50, Courfaivre 11.90, Develier 6.35, Courroux 6, Rothenburg 70, Deitingen 11.50, Oberkirch (Luz.) 14, Porrentruy (Nachtrag) 4, Boncourt (Nachtrag) 0.30, Alle 8.80, Bünzen 5, Bressaucourt 5, Klingenzell 9, Adligenswil 10.50, Eschenez 29, Burg 3.60, Solothurn 40, Flumenthal 6.60, Sempach 45, Dagmersellen 50, Sins 53, Fischingen 44.50, Leutmerken 10, Oberrüti 19.50, Neuheim 26, Beinwil (Aarg.) 50, Oeschgen 14, Werthbühl 40, Hitzkirch 60, Sitterdorf 7, Bonfol 6, Sulz 30, Kleinlützel 17.60, Walterswil 27, Hl. Kreuz (Thurg.) 14.60, Buttisholz 40, Fulembach 25, Kleinwangen 40, N.-Buchsiten 10, Inwil 60, Courtedoux 5.30, Wuppenau 10, Dietwil 40, Arbon 20, Hängendorf 2, Reiden 40, Ruswil 100, Muri 82.75, Wohlen 127, Eggenwil 13, Künten 27, Emmen 72.50, Luthern 57.50, Les Pommerats 6, Soubey 5.10, Hägglingen 32, Neuenhof 19, Escholzmatt 70, Ebikon 59, Asuel 3.85, Baar 100, Risch 13, Steinhausen 18.50, Sursee 166.30, Bettlach 3.50, Reussbühl 25.
6. Für das Seminar: Boécourt Fr. 9, Courchapoix 7.20, Tägerig 50, Ettiswil 23, Bassecourt 33, Damvant 6.25, Moutier 10, Egolzwil 12.50, Reinach 8, Fontenais 6.45, Bure 10, Montsevelier 10.50, Stetten 13, Grossdietwil 20, Porrentruy 72, Boncourt 17.85, Buix 20, Liesberg 16.50, Dampheux 7, Delémont 115, Movelier 11, Roggenburg 5, Courfaivre 12.50, Develier 9.50, Courroux 13.60, Hermetswil 20, Saulcy 9.30, Mumpf 10, Deitingen 12, Alle 10.15, Bünzen 5, Ramsen 10, Les Pommerats 7.30, Soubey 4.50, Asuel 7.50, Bettlach 5.

Solothurn, 11. Januar 1909.

Die bischöfl. Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1908.

Uebertrag laut Nr. 1:		Fr. 114,428.08
Kt. Aargau: Bettwil 50, Brugg 47, Eiken 150, Langnau 80, Muri 530, Obermumpf 60, Stetten 82, Wittnau (Nachtrag) 4, Wölflinswil 72.70		„ 1,075.70
Kt. Baselland: Therwil		„ 1,140.—
Kt. Bern: Moutier		„ 25.—
Kt. St. Gallen: Jona 50; Mäseltrangen a. Pfarrei 50, b. Ungenannt 50, Mühlrüti 115, Peterzell 20, Rorschach 150, Thal 253		„ 688.—
Kt. Glarus: Die in vorhergehender Liste erwähnte Gabe von Fr. 100 ungenannter Herkunft erwies sich als Gabe aus Näfels, von H. O. A.		
Kt. Luzern: Bero-Münster, unt. Pfarrei 700, Buchrain, Gabe 150 von K. S. B., Flühl 160, Hergiswil 104, Knutwil 295, Kriens 663.60, Luthern 117, Rothenburg 239.60, Schötz 265, Schüpfheim (nebst mehrerem Silbergeld ausser Kurs) 525.65		„ 3,219.85
Kt. Nidwalden: bischöfl. Kommissariat, Abschluss		„ 111.—
Kt. Schwyz: Küsnacht, mit Immensee u. Merleschachen		„ 400.—
Kt. Solothurn, Stadt Solothurn, Nachtrag		„ 32.—
Kt. Tessin: Corzoneso		„ 55.—
Kt. Thurgau: Klingenzell 40, Pelagiberg 77.15		„ 117.15
Kt. Wallis: Fortsetzung der Kollekte im Oberwallis		„ 345.—
Kt. Zug: Stadt Zug, Abschluss der Kollekte		„ 140.—
		Fr. 121,793.08

b) Ausserordentliche Beiträge pro 1908.

Uebertrag laut Nr. 1:		Fr. 55,705.—
Vergabung von einem Priester der Diözese St. Gallen, Nutzniessung vorbehalten		„ 2,500.—
		Fr. 58,205.—

Luzern, den 11. Januar 1909.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von **Räber & Cie., Luzern.**

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate 10 Cts. Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
 Halb „ „ 12 „ Einzelne „ 20 „
 Beziehungsweise 26 mal. „ Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Die Königlich Bayerische Hofglasmalerei
 F. X. Zettler, München
Weltbekanntes Kunstinstitut übernimmt Entwürfe und Ausführung
 von kirchlichen und profanen
Glasgemälden
 durch ihre Schweizerische Filiale in Winterthur C.
 Filialleiter: Max Meyner, Glasmaler.

Bescheidene, brave
Haushälterin
 tüchtig in Küche, Haus- und Gartenarbeit wünscht
Stelle in ein Pfarrhaus.
 Prima Referenzen. Eintritt sofort oder nach Belieben. Gefl. Offerten unter Chiffre P 4865 befördert die Expedition dieses Blattes.

Eine ruhige Person,
 tüchtig im Kochen, Nähen und sämtlichen Haus- und Gartenarbeiten, mit besten Zeugnissen, war 5 Jahre in geistlichem Hause und 3 Jahre in einem Seminar, sucht Stelle. Ansprüche bescheiden.

Echte Bienenwachs - Altarkerzen
 gestempelt, garantiert reine Qualität
 empfiehlt gütiger Abnahme
Rud. Müller-Schneider
 Altstätten (St. Gallen).
 Eigene grosse Naturwachsbleiche.
Auszeichnungen: Ehrendiplom und goldene Medaillen, päpstliche Anerkennung und bischöfliche Empfehlungen.

BODENBELÄGE für KIRCHEN
 ausgeführt in den bekannten *Mettlacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern
EUGEN JEUCH & Co., Basel.
 Referenzen: Kloster Mariastein, Kirche in Hagenwyl, Eggersriedt, Oesingen, Stein, Säckingen, Glattbrugg Appenzell, Fischingen, etc. etc.

Schweizerischer Priesterverein
Providentia.
 Vor Abschluss einer **Lebens-, Kranken- oder Rentenversicherung**
Altersversorgung ohne ärztl. Untersuchung
 belieben die hochw. Herren Confratres kostenlose und für sie unverbindliche Auskunft einzuholen bei der
Zentrale der „Providentia“ in Laufen (Zür).

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten **Paramenten und Fahnen**

sowie auch aller kirchlichen **Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.** zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Anstichsendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räder & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

ATELIER FÜR CHRISTLICHE KUNST

Steppe & Gilli

Altarbau, Stukkatur und Bildhauerei
ZÜRICH I, Sonneggstr. 20

Empfehlenswert für stilgerechte Ausmalung ganzer Kirchen, sowie Neuanfertigen von Gemälden; Renovationen von Altären, Kanzeln, Statuen, alten Oelgemälden
Neuvergoldung etc.

Benziger & Cie., Einsiedeln

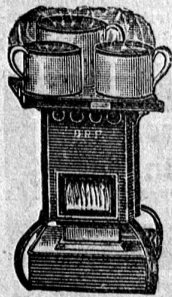
Jeder Priester

muss heutzutage über seine Stellungnahme zur sozialen Frage orientiert sein. Nichts wird ihm dabei bessere Dienste leisten als das neu erschienene Buch

Sozialismus und Christentum

von Dr. W. Stang, Bischof von Fall River, Mass. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von R. Amberg. 250 S. H. 5360 F.

Elegant gebunden Fr. 5.50.



Diesen neuesten Petroleum-Heiz- und Koch-Ofen mit Zierplatte

wenn er als Heizofen benutzt u. mit Kochplatte für 3 Töpfe, wenn er als Kochofen benutzt werden soll, liefert er einschliesslich Zier- u. Kochplatte für nur Fr. 27.—

gegen 3 Monate Ziel. Ganz enorme Heizkraft! Einfachste Behandlung! Kein Russ und kein Rauch! Absolut geruchlos! Geringster Petroleumverbrauch! Angenehm und billig als Kochofen im Sommer und als Heizofen im Winter. Der Ofen heizt das grösste Zimmer! Petroleumverbrauch nur 3 Rappen die Stunde! Staunen erregende Erfindung!

Lieferung direkt an Private! Schreiben Sie sofort an: Paul Alfred Goebel, Basel, Albanvorstadt 16.

Postfach 1



Diejenige Goffine Ausgabe

die modernen Ansprüchen am besten Rechnung trägt, ist die **Goffine's Handpostille**

herausgegeben von P. P. Dröder, Hektor und Schwane. Gross Quart; 744 Seiten, reich illustriert. Fr. 12.50. Enthält Text und Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien, Lebensbeschreibungen der bekannten Heiligen, mit anschliessendem Unterricht über die gesamte Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre und über sämtliche Tugenden, sowie einen Abriss der Kirchengeschichte, die Gebete der gewöhnlichen Hausandachten, sowie die Ablässe der verbreitetsten Bruderschaften etc.

Ebenso halten wir stets vorrätig die beliebten und bewährten Ausgaben von Benziger, Herder, Pustet etc.

Räder & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

Kirchenparamente:

Messgewänder, Stolen, Alben, Cingulum Birette, Chorhemden, Ministrantenröcke u. s. w. sind in schöner Auswahl vorrätig bei **Räder & Cie., Buch- und Kunsthandlung**

Franken-Morgartenstrasse



Glockengiesserei Jules Robert, Pruntrut

(Berner Jura)

Gegründet im Jahre 1810 (Von Vater auf Sohn übertragen)

Spezialität: Kirchen-Glocken 10 Jahre Garantie

Metalle erster Qualität Kunstreiche Arbeit

Billige Preise o Reparaturen Glockenstühle

Prima Referenzen zu Diensten.

Chauffage des Eglises

Systeme Drevet & Lebigre 19 rue Lagille Paris.

Foyers économiques à feu continu, brûlant des suies de Locomotive, poussières de Coke, poussières de Charbon maigre. Projets et Devis gratis.

Quelques Références

Collegiale St. Nicolas Fribourg (Suisse)

R. P. P. Cordeliers Fribourg

Eglise des Augustins Fribourg

Eglise de Romont (Ct. de Fribourg)

Fstavayer-le-Lac; La Tou-de-Trême;

Cugy; Remaufens; Surpierre; Heitenried;

Asseus; Bressaucourt; Cressier; St. Augustin Constance, etc. etc.

F. Balzard, Représentant et Installateur pour la Suisse, 40 Vogesenstrasse, Basel — Bâle.

GEBRÜEDER GRASSMAYR

Glockengiesserei

Vorarlberg — FELDKIRCH — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Alte Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeseisen.

Sakristeiglocken mit eiserner Stuhlung.

Billige Preise.

Reelle Bedienung.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung

Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:

Herr Ant. Achermann, Stiftungsrat, Luzern.

EDUARD KELLER

ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST

Willisau, Luzern

empfehlenswert die Hochw. Geistlichkeit für Lieferung von Altären, Hl. Gräbern, Statuen, Vergolderei und Kirchenmalerei, Renovation ganzer Kirchen.

Der hochwürdigen Geistlichkeit bestens empfohlen.

Neu erschienen: Kleines Rituale für die Pastoration der Italiener.

Enthaltend: Ritus der hl. Sacramente der Taufe, Buße, Eucharistie, letzten Delung und Ehe, samt italienischen Gebeten vor und nach deren Empfang, Beichtspiegel und Eheunterricht. Zusammengefasst von **Joseph Schuler**, Pfarrer. Mit einem Titelbild in Lichtdruck und zahlreichen Kopfleisten. 258 Seiten. Format IX. 77×129 mm Geb. in Einbänden zu Fr. 2.50 u. höher.

Mit diesem Rituale bietet der Verfasser dem deutschen Seelsorger ein überaus praktisches Hilfsbüchlein für die Pastoration der Italiener in deutschen Ländern. Einleitend erklärt der Verfasser kurz Zweck und Einrichtung des Büchleins, wobei er es nicht unterlässt, einige praktische Winke für die Seelsorge der Italiener einzuflechten. In seinem Hauptteil bietet das Büchlein: Ritus bei der Spendung der hl. Sacramente der Taufe, Buße, Eucharistie, letzten Delung und Ehe nach dem römischen Rituale. Es enthält aber das Büchlein nicht nur die bei der Spendung der hl. Sacramente üblichen lat. Gebete, sondern auch solche in italienischer Sprache, wie sie vom Seelsorger in deutschen Ländern allenthalben in deutscher Sprache gebetet werden, und zwar sind alle diese Gebetsformulare in beiden Sprachen wieder gegeben, indem dem italienischen in der folgenden Spalte der deutsche Text folgt. In derselben übersichtlichen, praktischen Sachordnung bietet das Büchlein einen italienisch-deutschen Beichtspiegel und den vollständigen Eheunterricht. Da sich bald überall Italiener aufhalten und ansiedeln, wird kein in der Seelsorge stehender deutscher Priester dieses Rituale dauernd entbehren wollen.

Oberheinisches Pastoralblatt, Freiburg, i. Br.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen sowie von der

Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

In dritter vermehrter Auflage ist erschienen: Die Hingabe des Priesters an den dreieinig Gott.

Von Dr. Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. Dritte Auflage, vermehrt durch einen Anhang: „Gemütshebungen vor dem Allerheiligsten“. Mit roter Handbefeuchtung und einem Stahlstich. 251 Seiten. Format IX. 77×129 mm. Gebunden in Leder mit Blindprägung, Kundencken, Hohlrotschnitt Fr. 2.50. Der hochwürdigste Bischof von St. Gallen hat seiner Zeit

ein prächtiges Lehr- und Betrachtungsbüchlein für das innere geistige Leben des Priesters herausgegeben, betitelt: „Die Hingabe des Priesters“. Nun ist demselben ein Nachtrag gefolgt: V. „Gemütshebungen vor dem Allerheiligsten“, handelnd von: 1. Gehorsam, 2. Ergebung, 3. Hingebung. Die früheren Kapitel behandeln: Die Hingabe an Gott im allgemeinen, an Gott den Vater, an Jesus Christus, an den hl. Geist und an die heiligen Vorbilder. Die ganze Anlage und Ausführung ist im Stile der Nachfolge

Christi gehalten. Der Verfasser zitiert auch dieselbe und die hl. Schrift beinahe von Stelle zu Stelle und führt in ergreifender Weise in deren Geist und das innere Wesen ein, um darnach das Berufsleben des Priesters zu vervollkommen und die ihm nach den Anforderungen der Zeit mehr Innerlichkeit zu geben.

Die Ausführungen, in die bekannte, edle schöne, durchsichtige Sprache Eggers gekleidet, zeigen ebenso sehr den tiefen Denker als den erfahrenen Geistesmann. Manche Abschnitte, wie z. B. die Unterscheidung der fünf Stufen der Hingabe, sind meisterhaft.

Stimmen aus Maria Laach, Freiburg, Breisgau.

Die Ausführungen, in die bekannte, edle schöne, durchsichtige Sprache Eggers gekleidet, zeigen ebenso sehr den tiefen Denker als den erfahrenen Geistesmann. Manche Abschnitte, wie z. B. die Unterscheidung der fünf Stufen der Hingabe, sind meisterhaft.

Stimmen aus Maria Laach, Freiburg, Breisgau.

Der hochw. Pfarrgeistlichkeit empfehlen wir besonders unsere nach dem Päpstl. Dekret „Ne temere“ vom 2. Aug. 1907 entsprechenden Formulare zur Eintragung der Verlobungen.

Diese Formulare sind in losen Bogen à 20 Cts. per Stück oder in beliebiger Anzahl in soliden Einband gebunden erhältlich. Mit Preisofferte für gebundene Formulare stehen wir gerne zu Diensten.

Christi gehalten. Der Verfasser zitiert auch dieselbe und die hl. Schrift beinahe von Stelle zu Stelle und führt in ergreifender Weise in deren Geist und das innere Wesen ein, um darnach das Berufsleben des Priesters zu vervollkommen und die ihm nach den Anforderungen der Zeit mehr Innerlichkeit zu geben.

Die Ausführungen, in die bekannte, edle schöne, durchsichtige Sprache Eggers gekleidet, zeigen ebenso sehr den tiefen Denker als den erfahrenen Geistesmann. Manche Abschnitte, wie z. B. die Unterscheidung der fünf Stufen der Hingabe, sind meisterhaft.

Stimmen aus Maria Laach, Freiburg, Breisgau.

Glockengiesserei H. Rüetschi

AARAU und ZÜRICH,

älteste Glockengiesserei der Schweiz.

Lieferung ganzer Geläute und einzelner Glocken
Reparaturen.

Umänderung von Läuteeinrichtungen.

Die beste Privatbuchführung, auch für den Haushalt des Klerus sehr geeignet, ist die

Idealbuchführung

Textbuch	brosch.	2.40	geb.	Fr. 3.—
Journal (für Privatbuchführung)	„	„	„	4.—
Kassabuch (für die Haushälterin)	„	„	„	1.80
Inventarbuch	„	„	„	— .50
Bilanzbuch	„	„	„	— .50

Zu beziehen (auch zur Einsicht) durch

Räber & Cie., Luzern.

Soutanen und Soutanelen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.

Robert Roos, Massgeschäft (Nachf. von L. Jeker) Kriens b. Luzern

J. Güntert-Rheinboldt in Mumpf (Kt. Aargau)

empfiehlt sich für
Lieferung von kirchlichen Metallgeräten.

Vergoldung Versilberung
Reparaturen werden prompt und billigst ausgeführt.

Ein Ereignis

für die Vereins- und sonstig.
Dilettantenbühnen ist das Erscheinen eines neuen Schauspielers von P. Carnot:

Sieben erschien:

Der letzte Hohenstaufe

Trauerspiel von P. Maurus Carnot O. S. B.

Seit 51 unserer Theater-Bibliothek.

20 Exemplare M. 20.—

26 „ M. 24.30.

Dieses neueste der ebenso beliebten wie gediegenen Schauspiele P. Carnots wurde schon nach dem Manuskript wiederholt mit großem Erfolge aufgeführt und war bereits vor dem Erscheinen die Nachfrage eine äußerst rege. Ausführlicher Katalog mit Bild gratis und franko.

**Thomas-Druckerei
u. Buchhandlung,**

G. m. b. H., Kempen (Rhein)
Theaterverlag.

Musiklehrer

französisch und deutsch sprechend,
sucht Stelle als Organist oder Musikgesellschaftsdirektor. M. L.

Neues künstlerisches Oelgemälde: Der Heiland am Kreuze

umgeben von 2 Engeln, passend als Altarblatt für Kirche, Kapelle und dergl., ist billig zu verkaufen.
Grösse: hoch 2,02 m
breit 1,52 m

Ev. würden Kirchenbauweise an Zahlung genommen. Interessenten wollen Adresse zur Weiterbeförderung senden unter R 128 Lz an Haasenstain & Vogler Luzern.

Gläserne

Messkännchen

mit und ohne Platten
Liefert Anton Achermann,
Stiftsackristan, Luzern.

Verlangen Sie gratis
reich illustrierte
Kataloge über

Pianos



in allen Preislagen

— schon von Fr 700 an — bei uns auf Lager finden.

Reichhaltigste Auswahl der besten Marken in- und ausländischer renommierter Fabriken.

Occasionsinstrumente

Bekomme Ratenzahlungen!

Beg & Co., Zürich und Filialen